

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
25.10.2022**7.10.01 Nr. 1**
Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Zwölfter Beschluss
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs
Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 18.07.2022 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Zwischenprüfungsordnung vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft – mit Ausnahme der Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 – die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fristverlängerung ist spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.“

4. § 4 Abs. 2 wird am Ende durch „.“ ergänzt.

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis

zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen. Die Anmeldefristen setzt das Prüfungsamt fest. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine unentschuldigte Nichtteilnahme trotz Anmeldung gilt als Fehlversuch. Eine krankheitsbedingte Verhinderung ist regelmäßig durch ein haus- oder fachärztliches Attest nachzuweisen.“

6. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen innerhalb der Frist der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1 einmal wiederholt werden. Zu jeder Veranstaltung wird jeweils vor dem Ende der vorlesungsfreien Zeit ein zweiter Prüfungstermin festgesetzt, für den eine gesonderte, fristgerechte Anmeldung im Sinne des § 6 Abs. 3 erforderlich ist. Eine unentschuldigte Nichtteilnahme trotz Anmeldung gilt auch im zweiten Termin als Fehlversuch. Entschuldigungsgründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bei Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.“

7. An § 11 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„Die Frist der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1 wird für Studierende, die in der Zeit vom Sommersemester 2020 bis zum Sommersemester 2022 für mindestens zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, um zwei Semester verlängert. Für Studierende, die innerhalb dieses Zeitraums im Studiengang Rechtswissenschaft für ein Semester immatrikuliert waren, verlängert sich die Frist um ein Semester.“

8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Zwischenprüfungsordnung in der Fassung des 12. Änderungsbeschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/23. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 20.09.2022

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen